



INHALT:

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

51. Änderung des Flächennutzungsplans „Großholzstraße Süd“

- Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB).....

S. 169

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

54. Änderung des Flächennutzungsplans „Moosbachstraße Happing“

- Billigung des überarbeiteten Vorentwurfes und Freigabe für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB).....

S. 173

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

Bebauungsplan Nr. 201 „Moosbachstraße Happing“

- Billigung des überarbeiteten Vorentwurfes und Freigabe für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB).....

S. 176

Vollzug der Baugesetze;

Name: Förderverein Freie Waldorfschule Rosenheim e. V.

Bauvorhaben:

Ausbau des bestehenden Schulstandorts, Nutzungsänderung von Wohnen, Büro und Lager zu Schulzwecken, Teilrückbau von bestehenden Gewerbehallen, Neubau Sporthalle (einseitig angebaut), Neubau Kindergarten (freistehend) - Vorbescheid

Bauort: Mangfallstraße 53, 55

BV Nr. 037/2020-S.....

S. 179

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651461);

Aufnahme in den Mail-Verteiler bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040), oder schicken Sie ihre Mail Adresse an poststelle@rosenheim.de und sie bekommen bei jedem Erscheinungstermin kostenlos eine Mail mit dazugehörigem Link.

Zudem steht ihnen das Amtsblatt der Stadt Rosenheim, auf unserer Homepage unter <https://www.rosenheim.de/stadt-buerger/amtsblatt.html> **kostenlos** zur Verfügung.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

51. Änderung des Flächennutzungsplans „Großholzstraße Süd“

- Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat in seiner Sitzung am 26.07.2023 den Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplans „Großholzstraße Süd“ für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit gebilligt.

Die Billigung des Entwurfs durch den Stadtrat wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der FNP-Änderung ist die Entwicklung eines „Reinen Wohngebietes“. Der Planungsbereich südlich der Großholzstraße ist im gültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Um eine maßvolle, sich an der angrenzenden Gebietsstruktur orientierende Bebauung zu ermöglichen, eine sinnvolle Nutzung von Grund und Boden zu gewährleisten, der anhaltend hohen Nachfrage an Wohnbauflächen nachzukommen sowie vorhandene Erschließungsanlagen beidseitig zu nutzen ist für die Außenbereichsfläche ein FNP-Änderungsverfahren notwendig.

Das Planungsgebiet befindet sich im Nordwesten des Rosenheimer Ortsteils Fürstätt, westlich des bestehenden Gartenbaubetriebs. Der Geltungsbereich umfasst unbebaute Flächen südlich der Großholzstraße, sowie die bestehende Bebauung entlang der nach Süden abknickenden Großholzstraße.

Der mit Beschluss vom 26.07.2023 geänderte Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 1,0 ha. Er grenzt im Norden und Osten an die gewässerbegleitenden Grünflächen entlang des Kirchbachs, im Süden und Westen an eine landwirtschaftlich genutzte Fläche an. Durch die Grünflächen entlang des Kirchbachs getrennt grenzen im Norden und Osten „reine Wohngebiete“ an. Die bereits vorhandenen bebauten Grundstücke südwestlich der Großholzstraße werden demnach in die FNP-Änderung einbezogen.

Die im bestehenden FNP von 1995 dargestellten „Flächen mit besonderer Bedeutung für Landschaft und Natur“, sowie der Bachlauf des Kirchbachs als „geplanter geschützter Landschaftsbestandteil“ sollen auch weiterhin geschützt und nicht überplant werden. Sie werden daher nicht in den Geltungsbereich der FNP-Änderung aufgenommen, sondern bleiben davon unberührt als „Flächen mit besonderer Bedeutung für Landschaft und Natur“ und „geschützter Landschaftsbestandteil“ bestehen. Eine ökologische Aufwertung im Gewässerbegleitstreifen ist bei einer baulichen Nutzung möglich.

Der Entwurf vom 20.06.2023 zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt ein „reines Wohngebiet“ (WR) dar. Der Bereich im südöstlichen Übergang zu den

landwirtschaftlichen Flächen wird als „Fläche für die eine Begrünung vorzunehmen ist“ dargestellt. Im Norden entlang des Kirchbachs sind „landschaftsgliedernde Pflanzungen“ vorgesehen. Für den bereits bebauten Bereich werden aufgrund der vorhandenen Gartengestaltung keine Vorgaben zur Ortsrandgestaltung vorgegeben.

Auf den beiliegenden Lageplan vom 20.06.2023 wird hingewiesen.

Eine Umweltprüfung wurde durchgeführt. Folgende umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in Form von Fachgutachten) verfügbar:

Im Umweltbericht (und Ergänzendem Umweltbericht) zum vorliegenden Verfahren sind des Weiteren umweltbezogene Informationen zu den **Schutzgütern Boden, Wasser, Klima / Luft, Mensch, Pflanzen und Tiere, Orts- und Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter** vorhanden.

Zu den genannten Schutzgütern liegen weitere, umweltbezogene Stellungnahmen vor:

- Fachliche Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (insbesondere zu den Themen: **Bodendenkmäler, Emissionen und Immissionen aus Landwirtschaft und Gartenbaubetrieb, Niederschlag, Hochwasserschutz, Natur und Landschaft, Entfernung zur Westtangente, Richtfunk**)
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit (insbesondere zu den Themen: **Landschaftsbild, Erholung, Aussicht, Hydrologie, Niederschlagswasser, Frischluft, Klima, Versiegelung, Schaffung von Wohnraum, Nachbarschutz, Zusammenwachsen der Siedlungsgebiete, Erhalt landwirtschaftlicher Flächen**).

Zu folgenden umweltrelevanten Informationen liegen zusätzliche Unterlagen vor:

Schutzgut Boden und Wasser

- Geotechnischer Bericht mit Versickerung von Oberflächenwasser und Grundwasser-Thematik
- Stellungnahme der Stadtentwässerung Rosenheim zum Thema Starkregen

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Stadtbiotopkartierung

Der Verfahrensschritt wird nach den Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG wird die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Planentwurf der obigen Änderung des Flächennutzungsplans sowie die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (die Begründung mit Umweltbericht gleichen Datums, die wesentlichen Gutachten sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) sind auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter dem Link <https://www.rosenheim.de/buergerservice/planen-bauen/bauleitplanverfahren/flaechennutzungsplan/oeffentlichkeitsbeteiligung> einsehbar.

Diese Bekanntmachung ist auch auf folgender Webseite abrufbar:

<https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt>

Ergänzend wird eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Die genannten Unterlagen liegen in der Zeit vom **Mittwoch den 09.08.2023 bis einschließlich Freitag den 15.09.2023** im Foyer des Rathauses, Königstraße 24, Mittelbau, öffentlich zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 07:30 - 17:00 Uhr, Freitag von 07:30 - 13:00 Uhr) aus.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit können von allen Personen Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich an: Stadt Rosenheim, Stadtplanungsamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
- per Fax an: 08031-365-2047
- elektronisch an: bauleitplanung@rosenheim.de
- oder persönlich zur Niederschrift im Stadtplanungsamt

Auskünfte, Erörterungsgespräche sowie Niederschriften sind während der Sprechzeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 - 12.30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 13:00 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08031-365-1641) im Stadtplanungsamt möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).



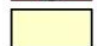


Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

gez.
Köpf



Legende:

-  Geltungsbereich
-  Reines Wohngebiet
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Flächen, für die eine Begrünung vorzunehmen ist
-  Landschaftgliedernde Pflanzungen

**Stadt Rosenheim
Flächennutzungsplan**

**51. Änderung des Flächennutzungsplans
"Großholzstraße Süd"**

Änderungs-, Billigungs- und
Aulegungsbeschluss

20.06.2023
Stadtplanungsamt

6 LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

54. Änderung des Flächennutzungsplans „Moosbachstraße Happing“

- **Billigung des überarbeiteten Vorentwurfes und Freigabe für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.07.2023 den überarbeiteten Vorentwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Moosbachstraße Happing“ vom 17.01.2023 gebilligt. Es wird eine öffentliche Auslegung und eine Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst in größerem Umgriff die Moosbachstraße und die Kastenauner Straße. Der Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 17.01.2023 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan).

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet bisher Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe a und b BauGB), Feuchttflächen (Art 6 d Abs. 1 BayNatSchG) und ein allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) dar. Teilbereiche des Geltungsbereichs der 54. FNP-Änderung liegen dabei, durch die Änderung „02.12 „LSG Innauen-Süd“ - nachrichtliche Übernahme“, im Landschaftsschutzgebiet. Mit der 54. Änderung ist die Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche vorgesehen.

Hinweis

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans wird parallel zu dem Bebauungsplanverfahren Nr. 201 „Moosbachstraße Happing“ geführt.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Verfahrensschritt wird nach den Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Planentwurf des obigen Bauleitplans und der Erläuterungsbericht sind auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter dem Link

<https://www.rosenheim.de/buergerservice/planen-bauen/bauleitplanverfahren/flaechennutzungsplan/oeffentlichkeitsbeteiligung> einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch auf folgender Webseite abrufbar:

<https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt>.

Ergänzend wird eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Die genannten Unterlagen liegen in der Zeit vom **Mittwoch, 09.08.2023 bis einschließlich Freitag, 15.09.2023** im Foyer des Rathauses, Königstraße 24, Mittelbau während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) aus.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit können von jeder Person Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich an: Stadt Rosenheim, Stadtplanungsamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
- per Fax an: 08031-365-2047
- elektronisch an: bauleitplanung@rosenheim.de
- oder persönlich zur Niederschrift im Stadtplanungsamt

Niederschriften sowie Auskünfte und Erörterungsgespräche sind während der Sprechzeiten (Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 13:00 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08031-365-1641) im Stadtplanungsamt möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit dieser Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 31.07.2023

gez.

Sabine Stadler, MSc



**54. Änderung des Flächennutzungsplans
„Moosbachstraße Happing“
Billigungs- und Auslegungsbeschluss**



Stadt Rosenheim

Stadtplanungsamt Rosenheim, SG 612
Bauleitplanung
Königstraße 24, 83022 Rosenheim
Tel.: 08031-365-1641
bauleitplanung@rosenheim.de

Ohne Maßstab

Datum: 17.01.2023

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bekanntmachung:

Bebauungsplan Nr. 201 „Moosbachstraße Happing“

- **Billigung des überarbeiteten Vorentwurfes und Freigabe für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.07.2023 den überarbeiteten Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 201 „Moosbachstraße Happing“ vom 17.01.2023 gebilligt. Aufgrund der Überarbeitung des Vorentwurfes wird eine öffentliche Auslegung und eine Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die gesamte Länge der Moosbachstraße sowie den Teilbereich des Dammrادweges, der zwischen der Brücke am südlichen Ende der Moosbachstraße und der Brücke südwestlich Ende des Grundstücks Fl. Nr. 1057, Gemarkung Happing, liegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 201 „Moosbachstraße Happing“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Happing mit den Flurnummern 100/4 Teilfläche (T), 971 (T), 974/1 (T), 977 (T), 978 (T), 1022 (T), 1023 (T), 1027 (T), 1028 (T), 1029 (T), 1029/1 (T), 1029/3 (T), 1030 (T), 1031 (T), 1032 (T), 1033 (T), 1033/1 (T), 1034 (T), 1036 (T), 1037 (T), 1038 (T), 1039 (T), 1039/1 (T), 1039/2 (T), 1040 (T), 1041 (T), 1042 (T), 1043 (T), 1043/1 (T), 1044 (T), 1045 (T), 1049 (T), 1050/17 (T), 1057, 1059 (T), 1087/8 (T), 1139 (T), 1140 (T), 1141/13 (T), 1141/14 (T), 1141/19 (T), 1145 (T), 1145/3 (T), 1151 (T).

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Bestandteil des Beschlusses (siehe beigefügten Lageplan).

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Gemäß dem neuen Erschließungskonzept „Happinger Seen“ soll das Straßennetz neu konzipiert werden

Ziel der Planung ist es, die Verkehrsflächen zu sichern und neu zu ordnen sowie die Sicherung des Dammrادweges.

Hinweis

Das vorliegende Bebauungsplanverfahren wird im Regelverfahren aufgestellt und parallel zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans „Moosbachstraße Happing“ geführt.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt.

Der Verfahrensschritt wird nach den Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG wird die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Der Planentwurf des obigen Bauleitplans und der Erläuterungsbericht sind auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter dem Link

<https://www.rosenheim.de/buergerservice/planen-bauen/bauleitplanverfahren/bebauungsplaene/oeffentlichkeitsbeteiligung> einsehbar.

Die Bekanntmachung ist auch auf folgender Webseite abrufbar:

<https://www.rosenheim.de/politik-verwaltung/amtsblatt>.

Ergänzend wird eine öffentliche Auslegung durchgeführt. Die genannten Unterlagen liegen in der Zeit vom **Mittwoch, 09.08.2023 bis einschließlich Freitag, 15.09.2023** im Foyer des Rathauses, Königstraße 24, Mittelbau während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr) aus.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit können von jeder Person Stellungnahmen zu dem Planentwurf vorgebracht werden, z.B.

- schriftlich an: Stadt Rosenheim, Stadtplanungsamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
- per Fax an: 08031-365-2047
- elektronisch an: bauleitplanung@rosenheim.de
- oder persönlich zur Niederschrift im Stadtplanungsamt

Niederschriften sowie Auskünfte und Erörterungsgespräche sind während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 08:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 17:00 Uhr, Freitag 08:00 – 13:00 Uhr) sowie nach Terminvereinbarung (unter der Telefonnummer 08031-365-1641) im Stadtplanungsamt möglich. Um Terminvereinbarung wird gebeten. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanverfahrens unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit dieser Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

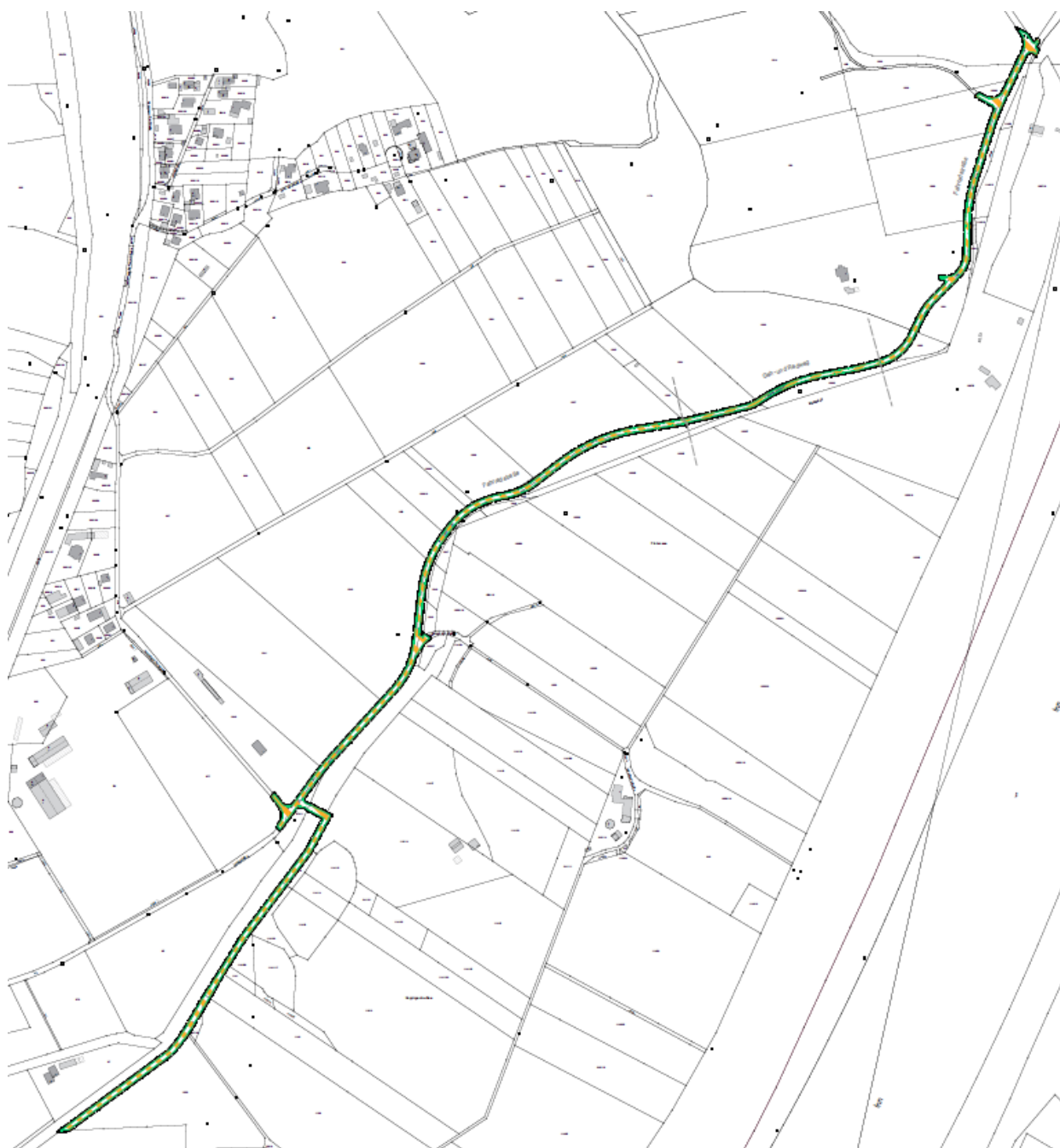
Datenschutz:


Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe a (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 31.07.2023

gez.

Sabine Stadler, MSc



Bebauungsplan Nr. 201 „Moosbachstraße Happing“ Billigungs- und Auslegungsbeschluss	 Stadt Rosenheim
Stadtplanungsamt Rosenheim, SG 612 Bauleitplanung Königstraße 24, 83022 Rosenheim Tel.: 08031-365-1641 bauleitplanung@rosenheim.de	Ohne Maßstab Datum: 17.01.2023

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Ausbau des bestehenden Schulstandorts, Nutzungsänderung von Wohnen, Büro und Lager zu Schulzwecken, Teilrückbau von bestehenden Gewerbehallen, Neubau Sporthalle (einseitig angebaut), Neubau Kindergarten (freistehend) - Vorbescheid

Fl. Nr.: 702/0.3, 1704/0.0, 1702/1.1, 1705/0.0, 1582/0.1

Gemarkung: Aising

Bauort: Mangfallstraße 53, 55

Antragsnummer: 037/2020-S (bitte immer angeben)

Die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

B E S C H E I D :

I.

Die Geltungsdauer des Vorbescheides Nr. 037/2020-S für o.g. Vorhaben wird ab 17.07.2023 bis 16.07.2025 verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der [Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit](#).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Arnold

II. Amtsblatt:

Dieser Bescheid wird in Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke Fl.Nrn. 1700/2, 1700, 1583, 1707, 1705, 1711/3, 1711/4, 1704/1, 1701 der Gem. Aising öffentlich bekannt gemacht.

Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock Zimmer Nr. 229/230 nach Terminvereinbarung unter Tel. 08031 365 1671/1672 eingesehen werden.

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Bekanntmachung zur Veröffentlichung des qualifizierten Mietspiegels für Rosenheim 2023

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.07.2023 beschlossen, den Mietspiegel für die Stadt Rosenheim 2023 als qualifizierten Mietspiegel im Sinne des § 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) anzuerkennen.

Zuvor wurde der Mietspiegel bereits durch den Mieterverein Rosenheim und Umgebung e.V. als Interessenvertretung der Mieter/-innen und durch den Haus- & Grundbesitzerverein Rosenheim und Umgebung e.V. als Interessenvertretung der Vermieter/-innen anerkannt.

Der qualifizierte Mietspiegel 2023 tritt am 01.08.2023 in Kraft.
Die Mietspiegelbroschüre und die dazugehörige Dokumentation der Methodik können auf der Homepage der Stadt Rosenheim heruntergeladen werden. Zusätzlich steht ebendort ein Onlinerechner zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete für ein spezifisches Mietobjekt zur Verfügung.

Rosenheim, den 27.07.2023

gez.

Schirmann